

Informationen Lohn

Von der

KOST Steuerberatungsgesellschaft mbH
Jusistraße 2
72124 Pliezhausen

Tel.: (07127) 9585-0
Fax: (07127) 9585-29
Email: email@stb-kost.de
Homepage: www.stb-kost.de

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines	1
Sofortmeldung	2
Künstlersozialabgabe	3
Schwerbehindertenabgabe	5
Scheinselbständigkeit	7
Mindestlohn	9

Allgemeines:

Vielen Dank, dass Sie uns mit Ihrer Lohnbuchführung beauftragt haben.

Um unsere Aufgabe professionell und mit den höchsten Ansprüchen erledigen zu können, haben wir einige wichtige Informationen für Sie zusammengefasst.

Wir bitten Sie, diese aufmerksam zu lesen und gegebenenfalls in Kontakt mit uns zu treten, sollten Sie Fragen haben oder sollte es Unklarheiten geben.

Weitere Informationen:

- Die Personalfragebögen für die Anmeldung Ihrer neuen Mitarbeiter finden Sie auf unserer Homepage unter www.stb-kost.de in der Rubrik „Downloadbereich“ -> „Lohn“. Wir bitten Sie, immer die aktuellste Version der Personalfragebögen zu verwenden.
- Zu jedem neuen Jahresbeginn erhalten Sie einen Fragebogen der Krankenkassen Ihrer Mitarbeiter. In diesem Fragebogen haben Sie die Möglichkeit Ihren Umlagesatz U1 (für Krankheit) jedes Jahr aufs Neue anpassen zu lassen. Bei Fragen hierzu können Sie sich jederzeit gerne mit uns in Verbindung setzen. Eine unterjährige Anpassung ist leider nicht möglich.
- Bei PKW's und deren Versteuerung bitten wir Sie direkt mit uns in Verbindung zu treten. Hierbei gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten die wir gerne mit Ihnen diskutieren möchten um die optimale durchführbare Variante zu finden.

Sofortmeldung:

Folgende Unternehmenszweige sind sofortmeldepflichtig:

- Baugewerbe (umfassend zu verstehen, z.B. auch das Ausbau- und Baunebengewerbe sowie den Garten- und Landschaftsbau)
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (wie zum Beispiel Restaurants, Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Eisdielen, Diskotheken, Caterer,...)
- Personenbeförderungsgewerbe und Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikkongewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung.

Gehören Sie zu einem der oben genannten Unternehmenszweige so hat dies zur Folge, dass neue Mitarbeiter bereits vor Beschäftigungsbeginn sofort gemeldet werden müssen. Bitte beachten Sie dies wenn Sie neue Mitarbeiter einstellen. Desweiteren ist zu beachten, dass Ihre Mitarbeiter stets einen Ausweis mit Lichtbild (z.B. Personalausweis oder Führerschein) bei der Arbeit mit sich führen müssen.

Sollte der Arbeitsbeginn auf ein Wochenende fallen, können Sie die Sofortmeldung für die Mitarbeiter auch unter <https://www.gkvnet-ag.de/svnet-online> durchführen.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass eine Missachtung zu hohen Ordnungsgeldern führen kann.

Künstlersozialabgabe:

Die nachfolgend genannten Branchen sind in einem sehr weiten Sinne zu verstehen und beziehen sich auch auf Unternehmen, die nur partiell in diesen Branchen tätig werden:

- Verlage (Buchverlage, Presseverlage etc.)
- Presseagenturen und Bilderdienste
- Theater, Orchester, Chöre
- Veranstalter jeder Art, Konzert- und Gastspieldirektionen, Tourneeveranstalter, Künstleragenturen, Künstlermanager
- Rundfunk- und Fernsehanbieter
- Hersteller von Bild- und Tonträgern (Film, TV, Musik-Produktion, Tonstudio etc.)
- Galerien, Kunsthändler
- Werbeagenturen, PR-Agenturen, Agenturen für Öffentlichkeitsarbeit
- Unternehmen, die das eigene Unternehmen oder eigene Produkte/Verpackungen etc. bewerben
- Design-Unternehmen
- Museen und Ausstellungsräume
- Zirkus- und Varietéunternehmen
- Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten (z. B. auch für Kinder oder Laien)

Außerdem sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.

Personen, Unternehmen, Vereinigungen, Vereine etc., die eine oder mehrere dieser aufgezählten Tätigkeiten ausüben - sei es auch nur teilweise oder als Nebenzweck - sollten sich zur Klärung ihrer Abgabepflicht und zur Vermeidung von Nachteilen an die Künstlersozialkasse wenden.

Die Künstlersozialabgabe wird in Form eines Prozentsatzes von den Entgeltzahlungen an selbstständige Künstler und Publizisten erhoben.

Der Prozentsatz wird bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr durch eine Künstlersozialabgabe-Verordnung für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Der Prozentsatz für die Berechnung der Künstlersozialabgabe beträgt für:

2012:	3,9%
2013:	4,1%
2014:	5,2%
2015:	5,2%

Sollten Sie uns damit beauftragen die Meldung für die Künstlersozialabgabe zu erstellen, so benötigen wir einen separaten Auftrag von Ihnen.

Schwerbehindertenabgabe:

Betriebe, die nicht die für sie gesetzlich vorgesehene Anzahl von schwerbehinderten Menschen beschäftigen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. Die entsprechende Meldung muss der Agentur für Arbeit bis zum 31. März des Folgejahres vorliegen. Wer dieser Pflicht nicht oder verspätet nachkommt, muss mit empfindlichen Geldbußen rechnen. Eine Anzeigepflicht gegenüber der Arbeitsagentur besteht auch ohne Aufforderung.

Wer in seinem Unternehmen mindestens 20 Beschäftigte hat – es gilt der Jahresdurchschnitt! -, soll laut Sozialgesetzbuch fünf Prozent dieser Stellen mit schwerbehinderten Menschen besetzen. Wer dies nicht tut, muss eine Ausgleichsabgabe zahlen, deren Höhe sich nach der Betriebsgröße und dem Grad der Abweichung von der Pflicht richtet. Betroffene Betriebe sind verpflichtet, sich bis zum 31. März des Folgejahres bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit zu melden und die Abgabe ohne Aufforderung zu entrichten.

Nichtmelden oder auch Verspätungen können empfindliche Strafen nach sich ziehen, denn sie werden laut Gesetz als Ordnungswidrigkeiten eingestuft, die mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden können.

Wichtig zur Einhaltung der Frist ist auch, dass die entsprechenden Daten auf den richtigen Formularen erfasst und an die Agentur geschickt werden. Entsprechende Vordrucke und eine CD mit dem Bearbeitungsprogramm REHADAT-Elan für die elektronische Übermittlung wurden den Betrieben, die der Behörde bekannt sind, bereits zugeschickt. REHADAT-Elan unterstützt die Nutzer bei der Bearbeitung der Vordrucke und ermöglicht ihnen die Abgabe der Erklärung per E-Mail.

Wer keine Post bekommen hat, aber trotzdem meldepflichtig ist, kann die Unterlagen anfordern oder aus dem Internet laden: **www.rehadat-elan.de**. Denn Anzeigepflicht und Frist gelten in jedem Fall - auch wenn ein Betrieb nicht ausdrücklich zur Abgabe aufgefordert wurde.

Ansprechpartner für die Einstellung schwerbehinderter Arbeitnehmer ist der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Neuwied. Sie erreichen den Arbeitgeber-Service von Montag - Freitag in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr über die Rufnummer 0800 4 5555 20 (kostenfrei).

Sollten Sie uns mit der Erstellung der Schwerbehindertenabgabe beauftragen, so benötigen wir bitte einen separaten Auftrag.

Scheinselbständigkeit:

Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn jemand zwar nach der zu Grunde liegenden Vertragsgestaltung selbstständige Dienst- oder Werksleistungen für ein fremdes Unternehmen erbringt, tatsächlich aber nichtselbstständige Arbeiten in einem Arbeitsverhältnis leistet. Dies hat zur Konsequenz, dass Abgaben zur Sozialversicherung und Lohnsteuer zu zahlen sind.

Anfrageverfahren zur Statusklärung (Statusfeststellungsverfahren)

Vor Beschäftigungsbeginn sollte der sozialversicherungsrechtliche Status geklärt werden.

Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BfA) ist zuständig für das Anfrageverfahren, durch das die Beteiligten eine Klärung der Statusfrage erreichen können. Der Antrag kann sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber gestellt werden.

Das Anfrageverfahren durch die Beteiligten ist jedoch nur möglich, wenn die Deutsche Rentenversicherung im Zeitpunkt der Antragstellung selbst noch kein Verfahren eingeleitet hat.

Innerhalb des Statusfeststellungsverfahrens wird auf die Gesamtsituation abgestellt.

Die Deutsche Rentenversicherung ist gesetzlich dazu verpflichtet, vor ihrer endgültigen Entscheidung, diese vorab bekannt zu machen, um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, weitere für die Entscheidung erhebliche Tatsachen und rechtliche Gesichtspunkte hervorzubringen.

Widerspruch und Klage gegen diese Entscheidung haben aufschiebende Wirkung.

Bitte beachten Sie, dass Veränderungen des Status gemeldet werden müssen und zu einem neuen Statusfeststellungsverfahren führen.

Kontaktdaten der Clearingstelle:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen

10704 Berlin

Service-Telefon: 0800 10004800

Das benötigte Antragsformular (V027) sowie Erläuterungen zum Antrag (V028) können auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung abgerufen werden.

Mindestlohn:

Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG)

Geltungsbereich

Ab 01.01.2015 soll grundsätzlich für alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer ein Mindestlohn von EUR 8,50 durch Gesetz gelten. Dies gilt für Mitarbeiter ab dem 18. Lebensjahr oder vorher bei einer abgeschlossener Berufsausbildung.

Nach § 22 MiLoG gilt das Gesetz abgesehen von den dort geregelten Ausnahmen (z.B. Praktikanten) für alle Arbeitnehmer.

Ausnahmen

- Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes
- Studenten in dualen Studiengängen
- Ehrenamtliche
- Langzeitarbeitslose innerhalb der ersten sechs Monate (Arbeitnehmer, die unmittelbar vor der Beschäftigung langzeitarbeitslos waren)
- ...

Wichtig!

Bitte beachten Sie, dass für die Sozialversicherung das geschuldete Entgelt maßgeblich ist. Dies ist besonders bei Minijobbern zu beachten.

Beispiel:

A arbeitet für in der Reinigungsfirma Saubermann GmbH 60 Stunden im Monat für 7,50 Euro/Stunde.

Entgelt: 60 Stunden x 7,50 €/Std = 450,00 Euro -> scheinbar Minijobber

geschuldetes Entgelt: 60 Stunden x 8,50 €/Std = 510,00 Euro -> keine Minojobber

- Somit können erhebliche Nachzahlungen an Sozialversicherungsbeiträgen und evtl. Lohnsteuer entstehen.

Dies kann unter Umständen auch bedeuten, dass die Familienversicherung nicht mehr greift.

Kontakte für weitere Fragen:

Telefon: 030 221 911 004

<http://www.der-mindestlohn-kommt.de/>

Subunternehmer

Das Gesetz sieht eine Haftung des Auftraggebers vor, sollten beauftragte Subunternehmer die Lohngrenze nicht einhalten.

Zahlt eine (Sub-)Unternehmen, das „in erheblichen Umfang“ mit Werk- oder Dienstleistungen beauftragt wird, seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig, haftet der Auftragsgeber insoweit wie ein Bürge (§ 13 MiLoG).

- Somit sollten sich Auftraggeber von ihren Auftragnehmern schriftlich zusichern lassen, dass diese – wie auch etwaige weitere „Nachunternehmer“ – die Vorschriften des Mindestlohngesetzes beachten.

NEU ab 01.01.2015!

Der Unternehmer muss Beginn, Ende und Dauer der tatsächlichen Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer und Leiharbeiter spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages auszeichnen und diese Aufzeichnung mindestens zwei Jahre lang aufbewahren → dies gilt jedenfalls für die in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen (z.B. Baugewerbe, Gastronomie, Speditionsgewerbe) und für **alle** geringfügig Beschäftigten (Ausnahme: Beschäftigte in Privathaushalten).